

Sich auf das Unvermeidliche vorbereiten

WAS TUN, WENN DAS EIGENE BÜSI IM STERBEN LIEGT?

Der Verlust der eigenen Katze ist meist ein sehr schmerzliches Erlebnis. Da nur wenigen Tieren ein natürlicher Tod vergönnt ist, muss letztlich häufig die schwierige Entscheidung getroffen werden, das Büsi von seinem Leid zu erlösen. Dabei stellen sich unvermeidlich Fragen nach der Verantwortung und dem richtigen Zeitpunkt für das Einschläfern. Ebenfalls zu treffen hat der Tierhalter die Wahl darüber, ob und wie das geliebte Heimtier beigesetzt wird.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, MLaw Sibel Konyo

Als Tierhalter hat man die Pflicht, für das Wohlergehen seiner Katze zu sorgen – und zwar bis zu ihrem letzten Atemzug. Hierzu gehört etwa, dass das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend gepflegt wird und ihm weder Schmerzen oder Leiden noch Schäden zugefügt werden. Ist das eigene Büsi krank oder verletzt, hat man die notwendige medizinische Versorgung sicherzustellen. Im Falle einer unheilbaren, schmerzhaften Erkrankung oder eines starken Leiden verursachenden Gebrechens muss – als ultimo ratio – auch eine Euthanasie, also das schmerzlose Einschläfern des Tieres, in Betracht gezogen werden. Obwohl der letzte Gang zur Tierärztin oftmals einer der schwersten überhaupt ist, liegt die rechtzeitige Erlösung des Tieres von seinem Leid in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. →



Unterstützung durch tierärztliche Beratung

Wann der Zeitpunkt für eine Euthanasie des Tieres gekommen ist, lässt sich häufig nur schwer abschätzen. Zudem befindet sich der Tierhalter meist in einem Dilemma: So möchte er einerseits sein geliebtes Tier nicht verlieren, andererseits soll dieses aber keine unnötigen Schmerzen ertragen müssen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, Rat in einer vertrauensvollen Tierarztpraxis zu holen. Veterinärmedizinisch ausgebildete Fachpersonen können die Situation nicht nur aufgrund ihrer Erfahrungen hinsichtlich Krankheitsverlauf und Heilungschancen, sondern auch mit der

notigen emotionalen Distanz beurteilen. Im Zweifelsfall und sofern zeitlich möglich, kann zusätzlich die Meinung eines zweiten Tierarztes eingeholt werden.

Erlösung durch Euthanasie

Eine Euthanasie muss stets von einer fachkundigen Tierärztin durchgeführt werden und hat schonend zu erfolgen. Das Tierschutzrecht schreibt ausserdem vor, dass die Tötung würdevoll und unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden und Ängste durchgeführt werden muss. Hierfür wird das Tier zuerst sediert. Ist es nicht mehr bei Bewusstsein, wird ein Narkotikum überdosiert verabreicht, was dazu führt, dass die lebenswichtigen Zentren, die die Atmung steuern, deaktiviert werden. Das Tier hört auf zu atmen und sein Herz bleibt schliesslich stehen. Ein Tierhalter, der weder über die notwendige veterinärmedizinische Ausbildung noch über die entsprechende Infrastruktur verfügt, darf sein Tier in keinem Fall eigenständig töten. Wird die Tötung des Tieres dennoch ohne Beizug eines Veterinärmediziners vorgenommen, riskiert der Tierhalter eine Strafe wegen Tierquälerei im Sinne einer qualvollen Tötung. Diese wird mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet.

Viele Tierhalter wünschen sich, dass ihr Büsi in einer gewohnten Umgebung sterben darf, und bevorzugen daher eine Euthanasie in den eigenen vier Wänden. Einige Tierarztpraxen bieten dies auf Anfrage an. Oftmals fehlt den Tierärztinnen ausserhalb der Praxis jedoch die nötige Hilfe oder sie können aus Zeitgründen nicht zu Tierhaltenden nach Hause fahren. Wird die eigene Katze beim Tierarzt eingeschläfert, sollte dies in jedem Fall in einem ruhigen Zimmer geschehen, sodass das Tier möglichst wenig Stress oder Angst erfährt. Danach erhält der Tierhalter in der Regel Zeit, um sich allein und so lange wie gewünscht vom Tier zu verabschieden. In solchen Momenten oder auch für die anschließende Heimfahrt kann es hilfreich sein, eine Vertrauensperson als Unterstützung mitzubringen.

Beisetzung eines Tieres

Was der Tierhalter nach dem Tod des Tieres mit dessen Körper macht, ist eine sehr persönliche Entscheidung und hängt von seiner Beziehung zum Tier ab. So besteht etwa die Möglichkeit, das Tier in einem Kleintierkrematorium einzuäschern. Dabei kann der Tierhalter entscheiden, ob sein Büsi zusammen mit anderen Tieren verbrannt und die Asche in einem Gemeinschaftsgrab verstreut werden soll oder ob er das Tier einzeln kremieren lassen und die Überreste anschliessend entgegennehmen möchte. Hierfür bieten die Tier-



Vergraben werden darf ein Tier nur auf dem eigenen privaten Grundstück, am besten erkundigt man sich diesbezüglich vorab bei der Gemeindeverwaltung.

Foto: Blende8/stock.adobe.com



Entscheidet sich der Tierhalter für eine Kremation, kann er die Asche in einer Urne seiner Wahl mit nach Hause nehmen.

Foto: Lightspruch/stock.adobe.com

krematorien kleine Urnen, Holzkistchen, Stoffsäckchen oder sogar Schmuckstücke an. Die Entscheidung, wo die Asche der Katze beigesetzt wird, liegt – innerhalb der rechtlichen Schranken – beim Tierhalter. Er kann sie entweder bei sich zu Hause aufbewahren oder auf einem Tierfriedhof beisetzen lassen. Entsprechende Friedhöfe finden sich beispielsweise im luzernischen Emmenbrücke und in Läuelfingen im Kanton Basel-Landschaft. In gewissen Gemeinden ist es ausserdem erlaubt, die Asche eines Tieres im Familiengrab oder in einem Friedwald beizusetzen. Dies müsste aber bei der zuständigen kommunalen Stelle abgeklärt werden.

Entscheidet man sich gegen eine Kremierung, besteht die Möglichkeit, Tiere bis zu zehn Kilogramm im eigenen Garten zu vergraben. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn dieser nicht in einem Grundwasserschutzgebiet oder in der Nähe einer Quelle oder eines Trinkwasserreservoirs liegt. Am besten klärt man auch dies sicherheitshalber vorgängig bei der Wohngemeinde ab. Mieterinnen und Mieter haben das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Das Vergraben von Tierkörpern im Wald oder auf öffentlichem Grund ist verboten, da sie dort von Wildtieren wieder ausgegraben werden könnten. Mit Ausnahme von Kleintieren, bei denen keine Seuchengefahr besteht, dürfen Tiere nicht dem Haushaltskehricht zugeführt werden. Aus Pietätsgründen ist hiervon aber ohnehin abzusehen.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

Sofern ein Tierhalter nichts anderes vorsieht oder die Kosten einer Bestattung oder Kremierung nicht tragen kann, gelangt der Körper eines toten Tieres in die Tierkadaversammelstelle. Verstirbt ein Tier in der Tierarztpraxis, kümmert sich meistens diese um den Transport in die Sammelstelle.

Frühzeitige Überlegungen lohnen sich

Musste man sich als Halter kürzlich von seinem geliebten Tier verabschieden, kann es emotional überfordernd sein, sich direkt um die Art der Beisetzung des Tieres zu kümmern. Meist bleibt nicht viel Zeit, sich über die unterschiedlichen Möglichkeiten zu informieren und in Ruhe eine Entscheidung zu treffen. Daher kann es sich lohnen, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, welche Ruhestätte man sich für sein Tier wünscht. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Sibel Konyo** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.